

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Griechenland

(Quelle: M. Kilian, *ZVersWiss* 1999, S. 34-35)

a) Der griechische Rechtsschutzversicherungsmarkt entwickelte sich Anfang der siebziger Jahre mit der Gründung zweier Spezialversicherer, Tochterunternehmen der deutschen Marktführer, die bis heute den Markt zu Lasten der Kompositversicherer dominieren¹. Das Verhältnis von Komposit- und Spezialversicherern ist gespannt, da letztere den Kompositern Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-Rechtsschutzversicherungsrichtlinie bei Prämienkalkulation und Schadensabwicklung vorwerfen; eine gerichtliche Entscheidung dieser Streitigkeit steht noch aus². Eine Klage der griechischen Rechtsanwaltskammern gegen das Tätigwerden dieser Rechtsschutzversicherer wurde seinerzeit vom obersten Verwaltungsgerichtshof abgewiesen³.

b) In Griechenland ist die Rechtsberatung gemäß den Art. 39 ff. des Anwaltsgesetzes den Rechtsanwälten vorbehalten; ein Verstoß hiergegen ist gemäß Art. 175 des Strafgesetzbuches strafrechtlich sanktioniert⁴. Allerdings gilt dieses Monopol nur für die gerichtliche Interessenwahrnehmung⁵ sowie die Vertretung vor Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbehörden. Die Bedingungen der Rechtsschutzversicherer sehen daher für den außergerichtlichen Bereich das Recht des Versicherers vor - auf Verlangen des Versicherungsnehmers sogar die Pflicht - zunächst den Versuch zu unternehmen, den Schadensfall selbst zu bearbeiten. Mehr als die Hälfte aller gemeldeten Schadensfälle werden daher im Wege der Selbstregulierung erledigt⁶. Die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erfolgt durch entsprechend geschultes Verwaltungspersonal des Versicherers, das nicht notwendigerweise eine juristische Ausbildung

¹ Allgemein zur griechischen Rechtsschutzversicherung *Apostolopoulos*, *Rechtsschutz in Europa* 1988/3, S.15 f.; *ders.*, *Rechtsschutz in Europa* 1991/2, S.26 f., *o.Verf.*, *Rechtsschutz in Europa* 1979, S.171; *Werner*, *Rechtsschutzversicherung* (Fn. 13), S.246f.

² Vgl. *GDV* (Hrsg.), *Rechtsschutzversicherung In Europa*, a.a.O. (Fn.18), Griechenland, S.2.

³ Vgl. *Apostolopoulos*, *Rechtsschutz in Europa* 1988/3, S.16.

⁴ *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, *Legal Professions* (Fn. 14), S.188; *Donald-Little* (Hrsg.), *Cross-Border-Practice-Compendium*, 1991, Greece, S.8.

⁵ Grundsätzlich besteht vor den Gerichten Anwaltszwang, allerdings nicht in der untersten Gerichtsebene ("Friedensrichter"); *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, *Legal Professions* (Fn. 14), S.188; *Schröder-Frerkes*, *Konfliktbeilegungsmechanismen* (Fn. 16), S.264.

⁶ *Schröder-Frerkes*, *Konfliktbeilegungsmechanismen* (Fn. 16), S.255, Fn. 16.

besitzt. Erst wenn der Versuch einer außergerichtlichen Regulierung mißlingt, wird ein Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragt⁷.

c) Das Honorar ist zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt grundsätzlich frei vereinbar⁸. Gesetzliche Bestimmungen finden sich in Art. 98 ff. des Anwaltsgesetzes hinsichtlich der Mindesthonorare; im übrigen darf das Honorar im Hinblick auf Art. 281 des Zivilgesetzbuches nicht mit der Würde des Berufsstandes unvereinbar hoch sein⁹.

d) Der Unterlegene trägt gemäß Art.176 ZGB die Gerichts- und Anwaltskosten¹⁰.

⁷ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.255.

⁸ Oberster Gerichtshof, Nr.1791/1986; *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.190; *Nerlich/Papaioannou* in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.205

⁹ Oberster Gerichtshof Nr.1420/1987; vgl. *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.190.

¹⁰ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.264; *Greiter*, Survey (Fn. 12), S.101.